

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2088

vom 27. Juni 1989

Gemeinde Pratteln, Zonenplan Siedlung, Mutation "Kästeli"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 27. Februar 1989 die Umzonung des in der Zone W1b gelegenen Bereichs der Parzelle Nr. 1184 an der Wartenbergstrasse in die Zone für öffentliche Anlagen und Werke [Wohn- und Beschäftigungsheim] beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 3. April 1989 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 4. April bis 8. Mai 1989 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 1989 und im Prattler Anzeiger Nr. 14 vom 7. April 1989. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. Mai 1989 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung der Zonenplanmutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses erfüllt.

Die Vorprüfung durch das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit Schreiben vom 8. September 1988.

Als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1184 erfüllt der Verein zur Förderung geistig Behinderter Baselland eine Dienstleistung mit öffentlichem Charakter. Der Verein beabsichtigt, das bestehende Wohn- und Beschäftigungsheim den heutigen Bedürfnissen anzupassen bzw. angemessen zu erweitern.

Die vorliegende Umzonung beinhaltet projektbezogene Gestaltungsvorschriften.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Pratteln vom 27. Februar 1989 betreffend die Umzonung des in der Zone W1b gelegenen Bereichs der Parzelle Nr. 1184 an der Wartenbergstrasse in die Zone für öffentliche Anlagen und Werke genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/ZP/2/3 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]
Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Amt für Liegenschaftsverkehr
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

